

## Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher (börsennotierter) Aktiengesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Den im Kodex enthaltenen Prinzipien fühlen sich Vorstand und Aufsichtsrat der BOGESTRA verpflichtet, sodass die Regelungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit geringfügigen Ausnahmen angewandt werden. Diese sind insbesondere auf die kommunal geprägte Eigentümerstruktur zurückzuführen, die nur bedingt eine Vergleichbarkeit der BOGESTRA mit einer Publikumsgesellschaft zulässt. Da auch die Voraussetzungen für die Erstellung eines Konzernabschlusses nicht vorliegen, entfallen die auf Konzerne anwendbaren Regelungen. Darüber hinaus ist die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf das Inland beschränkt. Auf Verlangen der Hauptaktionärin der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft, der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum, wurde ein Beschluss über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von 270 Euro im Rahmen der Hauptversammlung am 26. August 2016 gefasst. Die Eintragung des Squeeze-out beim Handelsregister des Amtsgerichts Bochum erfolgte am 24. Oktober 2016.

Mit Ablauf des 2. November 2016 hat die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf die Zulassung der Aktien der BOGESTRA zum Börsenhandel im regulierten Markt widerrufen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es entbehrlich, die kommunalen Aktionäre bei der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte durch das Zur-Verfügung-Stellen eines Stimmrechtsvertreters zu unterstützen. Selbstverständlich ist es den Aktionären möglich, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

### Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA) fühlen sich den im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Prinzipien verpflichtet, da sie in einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung die Basis für einen langfristigen Erfolg des Unternehmens sehen. Daher haben Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßer Prüfung zuletzt am 13. Dezember 2019 die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 abgegeben:

Aufgrund der kommunal geprägten Eigentümerstruktur der BOGESTRA sowie der ausschließlichen Geschäftstätigkeit im Inland ist das Unternehmen mit einer Publikumsgesellschaft nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Es wird kein Konzernabschluss erstellt, sodass die entsprechenden Verhaltensregeln für einen Konzernabschluss entfallen (**Ziffer 7.1.2 Satz 3, 1. Halbsatz; Ziffer 7.1.4**).

Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

**Ziffer 2.3.2 (Aktionäre – Hauptversammlung – Rechte – Stimmrecht)**

Aufgrund der kommunal geprägten Aktionärsstruktur ist es nicht erforderlich, dass den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung erleichtert wird und sie bei der Stimmrechtsvertretung unterstützt werden. Die Aktionäre werden mit der Einladung zur Hauptversammlung darauf hingewiesen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen zu können.

**Ziffer 3.8 Satz 5 (D&O – Versicherung – Selbstbehalt)**

Eine Selbstbeteiligung des Aufsichtsrats in Schadensfällen wird aufgrund der geringen monatlichen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder als unangemessen beurteilt und ist daher nicht vorgesehen.

**Ziffer 4.2.1 Satz 1, 2. Halbsatz (Vorstand – Vorsitzender/Sprecher)**

Der Vorstand der BOGESTRA besteht aus zwei Personen, daher ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich.

**Ziffer 4.2.5 (Darstellung Vergütungsbericht)**

Aufgrund der kommunal geprägten Eigentümerstruktur sowie der ausschließlichen Geschäftstätigkeit im Inland ist das Unternehmen mit einer Publikumsgesellschaft nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Die Werte in den Tabellen werden daher nach HGB ausgewiesen.

**Ziffer 5.1.2 Satz 8 (Vorstand – Altersgrenze)**

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird nicht festgesetzt, da die Leistungsfähigkeit des Vorstandes nicht vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig ist. Durch Festlegung einer Altersgrenze könnte eine optimale Besetzung des Vorstandes aus rein formalen Gründen verhindert werden.

**Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss)**

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Ein Nominierungsausschuss ist daher entbehrlich.

**Ziffer 5.4.1 Satz 2 (AR – Ziele für Zusammensetzung – Kompetenzprofil)**

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und berichtet jährlich im Corporate Governance Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Ziele. Weiterhin werden die allgemeinen und persönlichen Anforderungen für Aufsichtsratsmitglieder gemäß gesetzlicher Normen beachtet. Dieses zusammengefasst bildet das Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Weitere Kompetenzprofile werden nicht erarbeitet.

**Ziffer 5.4.1 Satz 3, 2. Halbsatz (AR – Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer)**

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge und damit die Zugehörigkeitsdauer für die Besetzung des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen. Mit einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer könnte eine optimale Besetzung des Aufsichtsrats aus formalen Gründen verhindert werden, da kein zwingender Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeitsdauer und der fachlichen Erfahrung besteht.

**Ziffer 5.4.1 Satz 9 (AR – Anzahl unabhängiger Mitglieder – Namensnennung)**

Eine Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen.

**Ziffer 5.4.1 Satz 11 (AR – Lebenslauf)**

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur erfolgen die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und berichtet jährlich im Corporate Governance Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Ziele. Weiterhin werden die allgemeinen und persönlichen Anforderungen für Aufsichtsratsmitglieder gemäß gesetzlicher Normen beachtet. Daher wird auf die Veröffentlichung von Lebensläufen der Mitglieder des gesamten Aufsichtsrats verzichtet.

**Ziffer 5.4.2 Satz 1 (AR – Anzahl unabhängiger Mitglieder)**

Eine Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen.

**Ziffer 5.4.3 Satz 3 (Kandidatenvorschläge Aufsichtsratsvorsitz)**

Aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur ist eine Bekanntmachung der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz entbehrlich.

**Ziffer 5.4.6 Satz 4 (AR – erfolgsorientierte Vergütung)**

Die Vergütung des Aufsichtsrates der BOGESTRA wird durch die Satzung geregelt und diese sieht keine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor.

**Ziffer 7.1.2 Satz 2 (Erörterung der Finanzinformationen vor Veröffentlichung)**

Nach Widerruf der Börsennotierung wird der Halbjahresfinanzbericht nicht verpflichtend zur Information der Aktionäre, des Aufsichtsrats und interessierter Dritter erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht wird keiner prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen. Somit ist eine Erörterung der Finanzinformation vor Veröffentlichung entbehrlich.

**Ziffer 7.1.2 Satz 3, 2. Halbsatz (Veröffentlichung unterjähriger Finanzinformationen)**

Der Halbjahresfinanzbericht wird alsbald nach seiner Fertigstellung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Bochum, 13. Dezember 2019

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

**Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Die Unternehmensführung der BOGESTRA wird weitgehend durch die Vorschriften des Aktiengesetzes, aufgrund der wesentlichen Beteiligungen der Städte Bochum und Gelsenkirchen durch die Bestimmungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Darüber hinaus bilden die Unternehmensleitsätze die Grundlage für die Gesamtheit aller bereits umgesetzten beziehungsweise noch umzusetzenden Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten des Unternehmens in seiner Gesamtheit, seiner Leitungsorgane, seiner Führungskräfte und Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote und sonstigen regulatorischen Bestimmungen und Standards sicherstellen (Compliance).

Dazu wurde eine flache Compliance-Organisation geschaffen, die in Compliance-relevanten Fällen tätig wird. Ergeben sich Sachverhalte oder gar Verdachtsmomente, können diese (auch vertraulich) an den Leiter des Compliance-Gremiums gemeldet werden.

Das Compliance-Programm bei der BOGESTRA ist daher ein wesentliches, aber nicht ausschließliches Element, um

- die Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter zu stärken und
- den hohen Stellenwert von Rechtstreue und ethischem Verhalten zu vermitteln.

Kurz gesagt:

- Identifikation von Risiken
- Risikobewertung für das Unternehmen
- Sachgerechter Umgang mit Rechtsverstößen
- Unabhängigkeit der Compliance-Beauftragten

Unter Berücksichtigung des Unternehmenszwecks, den öffentlichen Personennahverkehr in den Städten Bochum und Gelsenkirchen sowie in beachtlicher Größenordnung auch in den angrenzenden Städten und Kreisen durchzuführen und die dafür notwendige Infrastruktur vorzuhalten und zu betreiben, beziehen sich die Compliance-Handlungsfelder schwerpunktmäßig auf

- die Sicherheit des Betriebes,
- die Sicherheit der ortsfesten und mobilen Infrastruktur,
- ein transparentes und regelkonformes Vergabewesen,
- den Datenschutz und
- den nachhaltigen Umweltschutz.

Zur Erfassung und Steuerung von Unternehmensrisiken wurde ein umfassendes Risikomanagementsystem eingerichtet. Die Grundzüge des Systems sowie die festgestellten Risiken sind in dem jeweils aktuellen Lagebericht des Unternehmens veröffentlicht.

### **Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen**

Zum 1. Mai 2015 trat das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft. Mitbestimmungspflichtige Unternehmen werden verpflichtet, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und obersten Managementebenen festzulegen. Der Vorstand legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest, eine Mindestzielgröße ist nicht vorgesehen.

Für die erste Führungsebene der BOGESTRA wurde für den Frauenanteil eine Zielgröße von 16,66 Prozent und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von zehn Prozent festgelegt. Beide Zielgrößen sollen bis 30. Juni 2022 erreicht werden.

Nachdem der Vorstand 2017 die Charta der Vielfalt, eine politische Absichtserklärung, die unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel steht, unterschrieben hat, folgte 2018 die europäische Erklärung für Chancengleichheit von Frauen und Männern im Transportsektor. Die Absichtsbekundung wurde ins Leben gerufen von der Initiative „Frauen im Transportwesen – EU-Plattform für Wandel“ der Europäischen Kommission (Generaldirektion Mobilität und Verkehr).

Die Plattform hat sich zum Ziel gesetzt, im Verkehrssektor die Frauenbeschäftigung zu erhöhen und Chancengleichheit für Frauen und Männer zu verbessern.

Im Oktober 2018 wurde die BOGESTRA mit dem Total-E-Quality-Prädikat ausgezeichnet. Mit dieser Auszeichnung wird das Engagement des Unternehmens für Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb der Organisation gewürdigt. Besonders erwähnenswert sind die nationalen und die internationalen Aktivitäten in Verbänden zur Förderung der Chancengleichheit.

Das 2017 als Pilot gestartete Cross Mentoring wurde 2019 weitergeführt und in die Regelorganisation integriert. Das Cross Mentoring soll weibliche Nachwuchskräfte mit Potenzial ermutigen und befähigen, sich in Zukunft auf Fach- und Führungspositionen zu bewerben.

### **Angaben zu Arbeitsweisen von Vorstand und Aufsichtsrat**

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die BOGESTRA dem sogenannten „dualen Führungssystem“. Dies ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der zum 31. Dezember 2019 aus zwei Personen bestehende Vorstand leitet das Unternehmen unter Beachtung der Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertsteigerung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, das heißt, die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der beiden Vorstandsmitglieder und die Art der Beschlussfassung.

Da der Vorstand, der das Unternehmen nach dem Kollegialitätsprinzip leitet, aus zwei Personen besteht, ist ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands nicht erforderlich. Aktienoptionsprogramme sind für die Mitglieder des Vorstands nicht aufgelegt worden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie über die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind. Garant für den Erfolg des Unternehmens ist seit jeher die Kombination aus Kontinuität, Innovationen und Weitblick in einer effizienten und zukunftsfähigen Unternehmensstruktur.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und ist nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der BOGESTRA sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Es wurde festgelegt, dass bis zum 31. Dezember 2019 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat 30 Prozent und die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand 0 Prozent betragen soll. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde eingehalten.

Schließlich enthält die Satzung der BOGESTRA (§ 10) einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Eine D&O-Versicherung wurde für den Vorstand und den Aufsichtsrat abgeschlossen. Im Schadensfall haben die Vorstandsmitglieder zehn Prozent des Schadens bis zum Eineinhalbfachen ihrer jährlichen Festvergütung zu tragen. Eine Selbstbeteiligung der Aufsichtsratsmitglieder im Schadensfall ist aufgrund der geringen Vergütung nicht vorgesehen.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Derzeit bestehen bei der BOGESTRA drei Ausschüsse:

- der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG,
- der Personalausschuss, der zugleich das Präsidium bildet, sowie
- der Prüfungsausschuss.

In den Ausschüssen des Aufsichtsrats sind folgende Mitglieder vertreten:

Vermittlungsausschuss:                    Herr Frank Baranowski (Vorsitzender)  
    Herr Dieter Schumann (stellv. Vorsitzender)  
    Frau Margret Schneegans  
    Herr Aydogan Arslan

Personalausschuss (Präsidium):        Herr Frank Baranowski (Vorsitzender)  
    Herr Dieter Schumann (stellv. Vorsitzender)  
    Frau Margret Schneegans  
    Herr Aydogan Arslan

Prüfungsausschuss:                    Frau Margret Schneegans (Vorsitzende)  
    Herr Aydogan Arslan  
    Herr Heinz-Dieter Fleskes  
    Herr Udo Lochmann  
    Herr Dieter Schumann  
    Frau Dr. Christina Totzeck

Sofern die Aufgaben der Ausschüsse sich nicht bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen ableiten, ergeben sie sich aus den Geschäftsordnungen. Im Wesentlichen werden Beschlussempfehlungen für das Aufsichtsratsplenum vorbereitet.

Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich der Aufsichtsrat auf folgende Ziele verständigt:

a.        **Zusammensetzung nach erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen**

Unter Beachtung des regionalen Bezugs und der kommunal geprägten Eigentümerstruktur des Unternehmens, der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der BOGESTRA ist der Aufsichtsrat an die Beschlüsse und Wahlen der entsprechenden Gremien gebunden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen wird der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen des Gremiums darauf hinwirken, dass auch künftig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Zusammensetzung des Gremiums geachtet wird.

b. Potenzielle Interessenskonflikte – Anzahl unabhängiger Mitglieder

Eine Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen.

c. Altersgrenze

Die Altersgrenze für die Wahl in den Aufsichtsrat wird auf 75 Jahre festgelegt.

d. Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer wird nicht festgelegt, da aufgrund der kommunalen Eigentümerstruktur die Wahlvorschläge und damit die Zugehörigkeitsdauer für die Besetzung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung unter Beachtung der Willensbildung in den Räten der Städte Bochum und Gelsenkirchen erfolgen. Mit einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer könnte eine optimale Besetzung des Aufsichtsrats aus formalen Gründen verhindert werden, da kein zwingender Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeitsdauer und der fachlichen Erfahrung besteht.

e. Vielfalt (Diversity)

Unter Beachtung des regionalen Bezugs und der kommunal geprägten Eigentümerstruktur des Unternehmens, der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der BOGESTRA ist der Aufsichtsrat an die Beschlüsse und Wahlen der entsprechenden Gremien gebunden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen wird der Aufsichtsrat bei Neubesetzungen des Gremiums darauf hinwirken, dass auch künftig auf Vielfalt (Diversity) sowie auf eine Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsratsgremium geachtet wird.

Die Ziele a. bis e sind mit der bisherigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats erreicht. Zum 31. Dezember 2019 betrug die Frauenquote im Aufsichtsrat 25 Prozent.

Bochum, im Dezember 2019

Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen  
Aktiengesellschaft